

# Deeskalationskonzept zum Umgang mit Konflikten und Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

Mit Eintritt in die Schulgemeinschaft erhalten alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte die Wertevereinbarung<sup>1</sup>, die als Leitlinie für das soziale Miteinander dient und nach der wir uns verpflichten, Verantwortung für unser Verhalten zu übernehmen und respektvoll, hilfsbereit und ehrlich miteinander umzugehen. Das Sibi ist eine Schule, in der jegliche Form von Gewalt keinen Raum hat. Im Umgang miteinander entstehen Konflikte, die jedoch als Chance zu Veränderungen gesehen werden. Die Bearbeitung von Konflikten geschieht daher lösungsorientiert und zeitnah. Ziel ist es, Konflikte gewaltfrei und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten zu lösen.

## Um Konflikten lösungsorientiert zu begegnen, steht folgendes Stufenmodell zur Verfügung:

Stufen der Interventionen	für die Umsetzung verantwortliche Personen	zu informierende Personen
<b>1. Streitschlichtung für singuläre und kurzfristige Konflikte</b> → nach dem Bensberger Mediationskonzept	→ Streitschlichter/innen → in der Erprobungsstufe durch als Streitschlichter/innen ausgebildete Tutorinnen und Tutoren	
<b>2. Mediationsgespräch</b> → je nach Situation entweder Anwendung des Mediationskonzepts oder Coachings (GROW-Modell) o.ä. lösungsorientierter Ansätze	→ Klassenleitung (für disziplinarische Aufgaben zuständig) → Beratungsteam (für Mediation; Prinzip der Freiwilligkeit und Neutralität)	
<b>3. Präventions- und Interventionsarbeit zur Stärkung der Klassengemeinschaft und Teamfähigkeit</b> → Lions-Quest (Klasse 5, Klasse 6/1 und 7/1) → Medienkompetenz/PC in 5/1 und 7/1 → evtl. Einführung eines Klassenrates → teambildende Maßnahmen (Kooperationsspiele, Reflexionsübungen, Vereinbarungen treffen, kooperative Lehr- und Lernmethoden im Unterricht, außerunterrichtliche und sportliche Aktivitäten o.ä.)	→ Klassenleitung → Beratungsteam → Einbindung externer Partner (z.B. Abenteuer Pur)	→ Fachlehrerinnen und -lehrer (Berücksichtigung bei Gruppenbildung und Sitzordnung)
<b>4. No Blame Approach<sup>2</sup> bei langfristigen Konflikten und Mobbing</b> → lösungsorientierter Interventionsansatz gegen Mobbing in der Tradition systemischer und kurzzeittherapeutischer Ansätze	→ Beratungsteam → oder Klassenleitung → => Rollentransparenz	→ Klassenleitung → Fachlehrerinnen und Fachlehrer → Unterstützerguppe → gesamte Klasse → evtl. Eltern

<sup>1</sup> Wertevereinbarung am 25. Februar 2014 durch Schulkonferenzbeschluss genehmigt

<sup>2</sup> Ausführliche Informationen zum No Blame Approach unter: <http://www.no-blame-approach.de/>

<b>5. Klassenintervention</b> → Klassengespräch als Zwischenschritt zwischen pädagogischen und disziplinarischen Maßnahmen: Verdeutlichung zukünftiger disziplinarischer Schritte bei weiterer Nichteinhaltung bisheriger Vereinbarungen und nach Scheitern bereits durchgeführter Interventionen	→ Klassenleitung mit Beratungsteam	→ Schulleitung → Fachlehrerinnen und Fachlehrer → evtl. Eltern → evtl. Klassenpflegschaftssitzung → evtl. Elterninformationsschreiben
<b>6. Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</b>		
6.1. Klärung des Sachverhaltes → Schülerbefragung (auch ohne Eltern möglich) → Dokumentation und Information an Schulleitung mit Empfehlung für das weitere Vorgehen	→ Klassenleitung	→ Klassenleitung → Schulleitung → evtl. Jahrgangsleitung
6.2. Disziplargespräch als Erziehungsmaßnahme durch Schulleitung: a) Eintrag in die Schülerakte (Notiz: Gespräch hat stattgefunden) b) Vereinbarung über erwartetes Verhalten c) Schulleitung entscheidet nach Beratung: 1. ob zweites Gespräch nach vier Wochen geführt wird 2. Informationsgespräch mit Eltern zum gemeinsamen erzieherischen Einwirken geführt wird 3. über weitergehende Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen	→ Schulleitung	→ Klassenleitung → evtl. Jahrgangsleitung → evtl. Eltern
6.3. Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegenden Verstößen nach §53 (3), 1-3 SchulG NRW <sup>3</sup>	→ Schulleitung	→ Eltern → Klassenleitung → Jahrgangsleitung
<b>7. „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“<sup>4</sup></b> → Beschluss über Androhung der Entlassung oder Entlassung von der Schule bei renitentem und gravierendem Fehlverhalten → Entlassung von der Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde als letzte Stufe bei fortgesetztem und gravierendem Fehlverhalten	→ Schulleitung → Mitglieder „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“ <sup>5</sup>	→ Eltern → Fachlehrerinnen und -lehrer

Die Angebote und Maßnahmen können, müssen aber nicht in der angegebenen Reihenfolge erfolgen. Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in jedem Fall der Schulleiter informiert. Kommt es zur Anwendung von körperlicher Gewalt, bewusster Sachbeschädigung oder Diebstahl, werden unmittelbar disziplinarische Schritte eingeleitet und gegebenenfalls wird die Polizei eingeschaltet.

### **Schulkonferenzbeschluss Februar 2015**

<sup>3</sup> nach §53 (3), 1-3 SchulG NRW: schriftlicher Verweis, Versetzung in Parallelklasse, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

<sup>4</sup> nach § 53 (3), 4-5 SchulG NRW: Androhung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule

<sup>5</sup> Mitglied der Schulleitung, Klassen- bzw. Jahrgangsleitung, drei gewählte Vertreter/innen aus der Lehrerkonferenz, Vertreter/innen aus der Schulpflegschaft, Vertreter/innen aus der SV

# Grundsätze des Deeskalationskonzepts

## 1. Rollenklarheit und Aufgabenverteilung

- Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Beratungsteam (Prinzip der Freiwilligkeit und Neutralität) und Klassenleitung (disziplinarische Aufgaben)
- Ratsuchende und betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten Informationen über die verschiedenen Interventionsangebote
- Entscheidung, welche Intervention der Stufen 1-4 angebracht ist, wird mit betroffenen Schülerinnen und Schülern getroffen
- Informationsaustausch zwischen Beratungsteam, Klassenleitung und Fachlehrerinnen und Fachlehrern bezüglich Beobachtungen bei Mobbingssituation (=> „Mobbing-Brille“)
- Informationen zu Hintergründen des Mobbing durch Klassenleitung oder Beratungsteam bei bereits länger andauerndem Mobbing seit der Grundschule an alle Fachlehrerinnen und -lehrer
- Informationen der Fachlehrerinnen und -lehrer durch Klassenleitung über vorliegenden Konflikt in der Klasse zur Entwicklung von Hilfsstrategien (z. B. Sitzordnung nach Zufallsprinzip, Gruppenbildung per Los, Sportunterricht => „Mobbing-Brille“)
- Klärung, wer No Blame Approach durchführt (Rollentransparenz: Beratungsteam oder Klassenleitung; Wunsch des vom Mobbing Betroffenen als Grundlage)
- erzieherische Einwirkungen nach SchulG NRW § 53 (2) werden von Klassenleitung durchgeführt; die im Schulgesetz vorgesehenen Mediationsgespräche können vom Beratungsteam durchgeführt werden (Rollenklärung)

## 2. Zusammenarbeit zwischen Klassenleitung, Beratungsteam und Eltern

- Vorstellung des No Blame Ansatzes mit Schwerpunkt auf Elternrolle z.B. bei Klassenpflegschaftssitzungen, Schulpflegschaftssitzungen
- falls notwendig, außerordentliche Klassenpflegschaftssitzung bei Mobbing in der Klasse (siehe *Eltern und der No Blame Approach*, Ergänzung zum Buch "No Blame Approach" mit dem Schwerpunkt Elternintervention im Rahmen der Arbeit mit dem No Blame Approach, fairaend Köln 2014)
- Möglichkeit der Elterneinbindung des vom Mobbing betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin (abhängig vom Wunsch des Schülers/der Schülerin) entweder durch Klassenleitung oder Beratungsteam
- Hintergrundinformationen z. B. zum Familiensystem über Klassenleitung einholen (Familiensituation, Erziehungsstile der Eltern etc.), um zu entscheiden, ob und wann Eltern der betroffenen Schüler informiert werden (müssen /sollen)
- ein allgemeingültiger Zeitpunkt, wann Eltern informiert werden müssen, ist nicht möglich; die folgenden Kriterien sind zu berücksichtigen: Alter der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers, Wunsch der Schülerin/des Schülers, Rolle der Schülerin/des Schülers im Konflikt, Vertraulichkeit
- Information und Einbindung der Eltern der Akteure **spätestens** vor anstehenden Disziplinarmaßnahmen

## 3. Aufgaben der Schulleitung

- Klassenleitung und Beratungsteam informieren Schulleitung über nicht aufzulösenden Konflikt oder Mobbingfall und stellen Ergebnisse der Ermittlung des Sachverhaltes vor
- Schulleitung entscheidet anschließend über weiteres Vorgehen: entweder erzieherische Maßnahmen oder Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Vorgaben §53 SchulG NRW
- Schulleitung führt Disziplinargespräch mit Hauptakteuren des Mobbing mit Eintrag in die Schülerakte, dass ein Gespräch stattgefunden hat; Schulleitung entscheidet, ob Informationsgespräch mit den Eltern zu führen ist und ob erneutes Gespräch mit Akteuren nach vier Wochen geführt werden muss; Termin wird dabei direkt festgelegt
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen § 53 (3) 1-3 SchulG NRW
- Leitung der „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“ nach § 53 (3) 4-5 SchulG NRW

#### 4. Grundsätze zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

1. Schulleitung wird über Ergebnisse der Ermittlung des Sachverhaltes (Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers) informiert; Schülerbefragung ist auch ohne Eltern möglich.

2. Schulleitung entscheidet über weiteres Vorgehen:

- schulische Maßnahmen sind nicht notwendig
- Erziehungsmaßnahmen werden angewandt (z. B. Disziplinalgespräch der Schulleitung mit Akteuren)
- Ordnungsmaßnahmen sind erforderlich:

<b>Ordnungsmaßnahmen:</b>	
<b>§ 53 (3) 1-3 SchulG NRW durch Schulleitung</b>	<b>§ 53 (3) 4-5 SchulG NRW durch „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“</b>
Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schulleitung	Mitglieder der Teilkonferenz: ein Mitglied der Schulleitung Klassen- bzw. Jahrgangsleitung drei gewählte Vertreter der Lehrerkonferenz (Referendarinnen bzw. Referendare sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulpflegschaft (Eltern / Schülerin bzw. Schüler können Teilnahme widersprechen) ein Vertreter/eine Vertreterin aus der SV (Widerspruch an Teilnahme durch Eltern / Schülerin bzw. Schüler möglich)
Mitteilung an die Eltern über den Sachverhalt und Möglichkeit zur Stellungnahme entweder schriftlich oder mündlich	schriftliche Einladung an Mitglieder der Teilkonferenz und an die Erziehungsberechtigten mit Darlegung der erhobenen Vorwürfe gegen Schülerin bzw. Schüler
Stellungnahme der Klassen- und Jahrgangsleitung	Anhörung und Stellungnahme von Erziehungsberechtigten und Schülerin bzw. Schüler bei der Konferenz; Protokoll der Konferenz muss angefertigt werden
Schulleitung entscheidet (ggf. nach Beratung mit der „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“) über geeignete, erforderliche und angemessene Ordnungsmaßnahme ggf. mit ergänzenden pädagogischen Maßnahmen zur Wiedergutmachung oder Schulleitung überträgt die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen der „Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen“	Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Teilkonferenz (Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn vier Mitglieder anwesend sind und sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist)
Eltern erhalten schriftliche Mitteilung über Entscheidung der Ordnungsmaßnahme	die Entscheidung der Konferenz wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt
Möglichkeit des Widerspruchs gegen Entscheidung der Ordnungsmaßnahme innerhalb eines Monats	Möglichkeit des Widerspruchs gegen Entscheidung der Ordnungsmaßnahme innerhalb eines Monats